

**Bülach** Tierschützer Erwin Kessler muss zurück vors Bezirksgericht

# «Schächtprozess» wird wiederholt

Das Zürcher Obergericht hat Erwin Kessler im letzten Sommer zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Wegen Verfahrensmängeln ist das Urteil nun aufgehoben worden. Es muss neu verhandelt werden.  
Heinz Zürcher

Der für seine tierschützerischen Aktionen bekannte Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), Erwin Kessler, wird beschuldigt, in verschiedene Ställe und in ein Schlachthaus eingedrungen zu sein.

Ausserdem wird dem Angeklagten vorgeworfen, über das Internet rassendiskriminierende Texte verbreitet zu haben. Unter anderem soll er das Schächten als abscheuliche Tierquälerei bezeichnet und die jüdische Art des Schlachtens mit «Untaten von Nazi-Verbrechern» verglichen haben.

Das Bezirksgericht Bülach sprach Kessler im September 2003 unter anderem des mehrfachen Hausfriedensbruchs und der mehrfachen Rassendiskriminierung für schuldig und bestrafte ihn mit fünf Monaten Gefängnis. Gegen dieses Urteil erhob der Angeklagte Berufung. Dennoch verurteilte ihn das Zürcher Obergericht im November 2004 in zweiter Instanz ebenfalls zu einer Haftstrafe von fünf Monaten.

## Verteidigung ungenügend

Diese Strafe hat nun das Kassationsgericht aufgehoben. Es verlangt, den Prozess am Bezirksgericht Bülach zu wiederholen. Grund: Sowohl die amtliche Verteidigerin als auch der private Verteidiger Kesslers hätten sich zum Teil geweigert, zur Sache zu plädieren, obwohl sie vom Gericht wiederholt dazu aufgefordert wurden.

Die beiden Verteidiger begründeten ihr Vorgehen damit, nicht in der Lage gewesen zu sein, Kessler gegen den Vorwurf der mehrfachen Rassendiskriminierung im Detail zu verteidigen, da sie sich dadurch selbst strafbar machen würden. Laut Kassationsgericht setzt eine wirksame Verteidigung aber nicht eine kritiklose Identifizierung des Verteidigers mit dem Angeklagten und dessen Handeln voraus. Solange sich die Verteidigung sachlich mit rassendiskriminierenden Äusserungen auseinander setze, mache sie sich nicht strafbar.

Das Kassationsgericht wirft dem Obergericht vor, die Verteidigung Kesslers sei ungenügend gewesen und hätte in diesem Fall nicht anerkannt werden dürfen. Es hätte vielmehr das Hauptverfahren erneut unterbrechen und dem Beschwerdeführer einen anderen amtlichen Verteidiger bestellen müssen.

Da Kesslers Verteidigung bereits vor dem Bezirksgericht ungenügend war und teilweise sogar fehlte, muss die Verhandlung in erster Instanz, also in Bülach, wiederholt werden.

